Stand 25.09.2026

Fraunhofer ITEM

OV-PR1287581

Frage 1:
Wir können zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe keinen taggenauen Liefertermin garantieren, da die finale Lieferplanung erst nach Auftragserteilung erfolgt. Ist die Angabe einer voraussichtlichen Lieferzeit in Wochen ab Auftragseingang ausreichend?“

Antwort 1:

Die Angabe der Lieferzeit in Wochen ab Zuschlagserteilung bzw. Auftragseingang ist zulässig und ausreichend.

Für die Kalkulation und die verbindliche Angabe der Ausführungs- und Lieferfrist in Ihrem Angebot legen Sie bitte hypothetisch das Datum des Ablaufs der Angebotsfrist als Zeitpunkt der Zuschlagserteilung zugrunde.

Der Vergabestelle ist bewusst, dass ein taggenauer Fixtermin vor Vertragsschluss nicht zugesagt werden kann. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die angegebene Wochenanzahl mit Zuschlagserteilung zum verbindlichen Vertragsinhalt wird und für die Einhaltung der im Vergabeverfahren festgelegten Lieferfristen (insb. im Hinblick auf das Erfordernis einer Vorauszahlungsbürgschaft bei einer Lieferzeit von mehr als 8 Wochen) maßgeblich ist. Die Angabe hat daher so verbindlich wie möglich zu erfolgen.